



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 18. September 2026

Nummer 43

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Vom 17. September 2026

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 2025 (GVBl. II Nr. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Klimaschutz und Europa (MWEKEGebO)“.**

2. In § 1 werden die Wörter „Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz“ durch die Wörter „Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz“ durch die Wörter „Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebührenbemessung

(1) Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 96 Euro,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 82 Euro,
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 67 Euro.

(2) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.“

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Umsatzsteuer

Die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne des § 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist bei der Erhebung der Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer zusätzlich auszuweisen und von der gebühren- und auslagenschuldenden Person zu entrichten.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifstelle 1.2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„1.2	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist	nach Zeitaufwand.“

- b) In der Tarifstelle 4.1.4.1 werden in der Spalte **Gegenstand** nach dem Wort „Wasserstoffleitungen“ die Wörter „gemäß § 43 Absatz 1 EnWG sowie für Leitungen gemäß § 43 Absatz 2 Nummer 3, 4, 5, 10 und 11 EnWG (fakultative Planfeststellung) soweit diese nicht in ein Verfahren nach § 43 Absatz 1 EnWG integriert oder mit einem solchen verbunden sind“ eingefügt.

- c) In der Tarifstelle 4.1.4.2 werden in der Spalte **Gegenstand** nach dem Wort „sind,“ die Wörter „bei punktuellen Anlagen“ eingefügt.

- d) Die Tarifstelle 4.1.8.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„4.1.8.1	Entscheidungen über Planänderungen vor Fertigstellung, Planergänzung und ergänzende Verfahren (§ 76 Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 43d EnWG)	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.4.1 je angefangenem Kilometer der Änderung oder 25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.5 je angefangenem Kilometer der Änderung (bei Plangenehmigung) oder 25 Prozent der Gebühr bei punktuellen Anlagen nach den Errichtungskosten gemäß Tarifstelle 4.1.4.2 (bei fakultativer Planfeststellung)“.

- e) In der Tarifstelle 4.1.8.2 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „10 000,00“ durch die Angabe „15 000,00“ ersetzt.

- f) Nach der Tarifstelle 4.1.8.2 wird folgende Tarifstelle 4.1.8.3 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„4.1.8.3	Entscheidungen über Planänderungen vor Fertigstellung, Planergänzung und ergänzende Verfahren (§ 76 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 43d EnWG)	10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.4.1 je angefangenem Kilometer oder 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.5 je angefangenem Kilometer (bei Plangenehmigung) oder 10 Prozent der Gebühr bei punktuellen Anlagen nach den Errichtungskosten und bei Leitungsvorhaben nach Tarifstelle 4.1.4.1 gemäß Tarifstelle 4.1.4.2 (bei fakultativer Planfeststellung)“.

- g) Die bisherige Tarifstelle 4.1.8.3 wird die Tarifstelle 4.1.8.4.
- h) In den Tarifstellen 4.1.13.2 und 4.6.3.1 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** jeweils die Angabe „1 500,00“ durch die Angabe „2 000,00“ ersetzt.
- i) Die Tarifstelle 6.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„6.1	Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes – SchfHwG	
6.1.1	Anhörungsverfahren zum Erlass einer Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG	nach Zeitaufwand, mindestens 35,00
6.1.2	Anhörungsverfahren sowie Erlass einer Duldungsverfügung gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG	nach Zeitaufwand, mindestens 133,00“.

- j) Die Tarifstelle 6.6 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„6.6	Feststellung rückständiger Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	
6.6.1	Anhörungsverfahren zum Erlass eines Bescheides zur Feststellung rückständiger Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	nach Zeitaufwand, mindestens 35,00
6.6.2	Anhörungsverfahren sowie Erlass eines Bescheides zur Feststellung rückständiger Gebühren und Auslagen gemäß § 20 Absatz 3 SchfHwG	nach Zeitaufwand, mindestens 55,00“.

- k) Die Tarifstelle 6.8 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„6.8	Zweitbescheid nach § 25 Absatz 2 SchfHwG	
6.8.1	Anhörungsverfahren zum Erlass eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 SchfHwG	nach Zeitaufwand, mindestens 35,00
6.8.2	Anhörungsverfahren sowie Erlass eines Zweitbescheides gemäß § 25 Absatz 2 SchfHwG	nach Zeitaufwand, mindestens 133,00“.

- l) Die Tarifstelle 9.2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„9.2	Abgabe von geowissenschaftlichen Fachdaten nach Umfang und Bedeutung der Daten: a) für Bohrungen, b) für Bohrlochmessungen, c) Seismik (seismische Messungen), d) Berichte, e) Einverständniseinholung Dateneigentümer, f) Bei Bestellung von Bohrungen nach a) und gleichzeitig dazugehöriger Bohrlochmessung nach b) werden die Gebühren nur nach den für a) oder b) vorhandenen Daten berechnet	a) je Bohrung und nach Endteufe < 500 m: nach Zeitaufwand < 2 000 m: 100,00 < 3 000 m: 200,00 < 4 000 m: 300,00 < 5 000 m: 400,00 < 6 000 m: 500,00 ≥ 6 000 m: 600,00 b) < 500 m nach Zeitaufwand tiefengeologische Bohrungen nach Erkundungszweck: – Erdöl-Erdgas Bohrungen nach Endteufe je Bohrung – Tiefen Geothermiebohrungen nach Endteufe je Bohrung – Sonstige Erkundungszwecke 100,00 je Bohrung c) je Seismik-Profil 100,00 d) je Bericht 100,00 e) nach Zeitaufwand“.

- m) Nach der Tarifstelle 9.4 wird folgende Tarifstelle 9.5 angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„9.5	Abgabe von geowissenschaftlichen Daten zur Nutzung, die im Rahmen wissenschaftlicher Qualifizierungsarbeiten (beispielsweise Belegarbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten oder Promotionsarbeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, sowie an Schulen für Belegarbeiten) verwendet werden und ausschließlich nichtkommerziellen wissenschaftlichen Zwecken dienen	kostenfrei“.

- n) In der Tarifstelle 10.1.1.1 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „15 000,00“ durch die Angabe „18 000,00“ ersetzt.
- o) In den Tarifstellen 10.1.4.3 und 10.1.6 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „250,00“ durch die Angabe „500,00“ ersetzt.
- p) In der Tarifstelle 10.1.7 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „250,00 – 750,00“ durch die Angabe „350,00 – 1 000,00“ ersetzt.
- q) In der Tarifstelle 10.1.9 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „50,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.
- r) In der Tarifstelle 10.1.10 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „200,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.

- s) In der Tarifstelle 10.1.11 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „200,00 – 2 000,00“ durch die Angabe „500,00 – 4 000,00“ ersetzt.
- t) In der Tarifstelle 10.1.13 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „200,00“ durch die Angabe „250,00“ ersetzt.
- u) Die Tarifstelle 10.2.5 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„10.2.5	Auszüge aus dem Riss- und Kartenmaterial und den Berechtsamskarten, in digitaler Form größen-unabhängig	25,00
10.2.5.1	DIN A 4 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	25,00 5,00
10.2.5.2	DIN A 3 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	35,00 7,00
10.2.5.3	DIN A 2 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	55,00 11,00
10.2.5.4	DIN A 1 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	80,00 17,00
10.2.5.5	DIN A 0 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	120,00 25,00
10.2.5.6	DIN A 4 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	35,00 7,00
10.2.5.7	DIN A 3 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	60,00 11,00
10.2.5.8	DIN A 2 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	80,00 16,00
10.2.5.9	DIN A 1 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	120,00 25,00
10.2.5.10	DIN A 0 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	175,00 37,00“.

- v) Nach der Tarifstelle 10.2.5.10 wird die folgende Tarifstelle 10.2.6 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„10.2.6	Auszüge aus dem Riss- und Kartenmaterial und den Berechtsamskarten, die vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erstellt wurden; in digitaler Form	nach Zeitaufwand“.

- w) Die bisherigen Tarifstellen 10.2.6 und 10.2.7 werden die Tarifstellen 10.2.7 und 10.2.8.
- x) In den Tarifstellen 10.3.1.9 und 10.3.13 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** jeweils die Angabe „5 000,00“ durch die Angabe „25 000,00“ ersetzt.

- y) Nach der Tarifstelle 10.3.13 werden folgende Tarifstellen 10.3.14 bis 10.3.17 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
„10.3.14	Behördliche Abnahmen von Flächen zur Feststellung der Erreichung des Wiedernutzbarmachungsziels (§ 69 Absatz 1 BBergG)	5 000,00 – 10 000,00
10.3.15	behördliche Abnahme eines Rasterfeldes im Rahmen der Verwertung von Abfällen (§ 69 BBergG)	nach Zeitaufwand zzgl. Auslagen für externe Dienstleistungen
10.3.16	Überwachung der Verwertung tagebaufremder Abfälle (§ 69 BBergG)	nach Zeitaufwand zzgl. Auslagen für externe Dienstleistungen
10.3.17	Entscheidung über eine Betriebsplanübertragung (§ 55 BBergG)	2 500,00 – 25 000,00“.

- z) In den Tarifstellen 10.5.1 und 10.5.2 werden in der Spalte **Gebühr (Euro)** jeweils nach den Wörtern „nach Zeitaufwand“ ein Semikolon und die Angabe „mindestens 400,00“ angefügt.
- aa) In den Tarifstellen 10.5.3 und 10.5.4 werden in der Spalte **Gebühr (Euro)** nach den Wörtern „nach Zeitaufwand“ ein Semikolon und die Angabe „mindestens 200,00“ angefügt.
- bb) In der Tarifstelle 10.5.5 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** die Angabe „130,00“ durch die Angabe „200,00“ ersetzt.
- cc) In der Tarifstelle 10.5.8 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** nach den Wörtern „nach Zeitaufwand“ ein Semikolon und die Angabe „mindestens 150,00“ angefügt.
- dd) In der Tarifstelle 10.5.9 wird in der Spalte **Gebühr (Euro)** nach den Wörtern „nach Zeitaufwand“ ein Semikolon und die Angabe „mindestens 300,00“ angefügt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Potsdam, den 17. September 2026

Die Ministerin für Wirtschaft, Energie,
Klimaschutz und Europa

Martina Klement